

S a t z u n g  
des  
Brunsbütteler Sportvereins

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Brunsbütteler Sportverein (BSV).  
Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.  
Der Sitz des Vereins ist Brunsbüttel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Vereinslokal ist das Hotel „Zur Traube“, Markt 9, 25541 Brunsbüttel.  
Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes e. V.,  
des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. und des Kreissportverbandes Dithmarschen e. V.  
Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports,  
insbesondere die planmäßige Pflege im Sinne der Sportordnung des DSB.  
Zum Zwecke des Vereins gehört auch die Koordination von verschiedenen Sparten im Einziehungsbereich der Stadt Brunsbüttel.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Sportveranstaltungen sowie durch das Ausrichten von Wettkämpfen der angeschlossenen Sparten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 – 68 AO).  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft erfolgt über einen Aufnahmeschein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Dem 1. Vorsitzenden des Vereins ist eine Mitgliederliste, enthaltend Name, Geburtsdatum, Wohnung, Eintrittsdatum, einzusenden. Alljährlich sind bis zum 1. Dezember neue Mitgliederlisten beim 1. Vorsitzenden des Vereins einzureichen.

Aufgenommene Mitglieder erhalten eine Satzung.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zu dem Verein kann beendet werden

a) durch Austrittskündigung des Mitgliedes.

Der Austritt aus dem Verein ist vierteljährlich zum Ende eines Quartals möglich.

Die Austrittserklärung muß schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Quartals zugehen.

b) durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

- bei schwerem Verstoß gegen die Satzung
- bei wiederholter öffentlicher Verletzung des Ansehens des Vereins
- bei Beitragsrückstand
- bei wiederholtem unsportlichen Verhalten

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keine Anspruch auf seinen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 7

### Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
2. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem / der Schriftführer (in)
4. dem / der Kassenwart (in)
5. einem Beisitzer / einer Beisitzerin
6. einem Jugendwart / einer Jugendwartin
7. einem Sportwart / einer Sportwartin

Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Aufgabe des Pressewartes / der Pressewartin.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt.

## § 8

### Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Der Vorstand fasst seine Entscheidungen in Vorstandssitzungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden / der ersten Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse sind nur wirksam, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Sportwart / die Sportwartin hat für das sportliche Leben im Verein und die ordnungsgemäße Durchführung der ausgeschriebenen Sportkämpfe zu sorgen. Die Durchführung von Sportkämpfen wird vom Vorstand beschlossen.

## § 9

### Mitgliederversammlungen

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden am Anfang eines jeden Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

## § 10

### Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfall der Stellvertreter / die Stellvertreterin einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung wird durch Aushang im Vereinslokal bekanntgegeben.

## § 11

### Kassenprüfer

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über den Verlauf der Prüfung Bericht zu erstatten. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jährlich neu durch die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl im gleichen Jahr ist nicht möglich.

## § 12

### Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden geleitet. Ist diese(r) verhindert, muß die Leitung durch den / die Stellvertreter(in) erfolgen.

## § 13

### Beschlüsse

Die gefaßten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung ist, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Entscheidung über den Ausschluß aus dem Verein
- die Entlastung des Vorstandes einschließlich des Kassenwartes
- die Festlegung der Beitragssatzung
- die Festlegung des Vereinslokals
- die Auflösung des Vereins

## § 14

### Ehrungen

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und mit Beschluß der Jahreshauptversammlung.

Vereinsmitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sofern sie mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört haben. Über die Verteilung der Ehrenmitgliedschaft wird eine besondere Urkunde ausgestellt.

## § 15

### Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Brunsbüttel, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sport, vornehmlich des Breitensports zu verwenden hat.

Brunsbüttel, den 13. Mai 1997